VERORDNUNG (EWG) Nr. 866/75 DES RATES

vom 18. März 1975

zur Durchführung — bis zum Inkrafttreten der Handelsbestimmungen des Abkommens, das das Abkommen vom 29. Juli 1969 ersetzen soll, und längstens bis zum 31. Dezember 1975 — des Beschlusses Nr. 47/74 des Assoziationsrats EWG — AASM über eine Ausnahme von der Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse mit Rücksicht auf die besondere Lage von Mauritius bei bestimmten Erzeugnissen der Textilindustrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der in dem am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichneten Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehene Assoziationsrat hat den Beschluß Nr. 47/74 vom 27. Dezember 1974 über eine Ausnahme von der Begriffsbestimmung für Usprungserzeugnisse mit Rücksicht auf die besondere Lage von Mauritius bei bestimmten Erzeugnissen der Textilindustrie erlassen.

Gemäß Artikel 46 des genannten Abkommens sind die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Gemäß Artikel 109 der Beitrittsakte [1] gelten die sich aus dem genannten Abkommen ergebenden Regelungen nicht in den Beziehungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten. In Durchführung von Artikel 115 der Beitrittsakte hat der Rat durch den Beschluß Nr. 75/88/EWG [2] die in den Artikeln 109 bis 114 und in Artikel 119 der Beitrittsakte vorgesehenen Regelungen für den Zeitraum der Geltungsdauer der Übergangsmaßnahmen aufrechterhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Durchführung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ist der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 47/74 des Assoziationsrats in der Gemeinschaft bis zum Inkrafttreten der Handelsbestimmungen des Abkommens, das das genannte Assoziierungsabkommen ersetzen soll, und längstens bis zum 31. Dezember 1975, anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(2) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1975, S. 8.

ANHANG

BESCHLUSS Nr. 47/74 DES ASSOZIATIONSRATES EWG—AASM

vom 27. Dezember 1974

über eine Ausnahme von der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" mit Rücksicht auf die besondere Lage von Mauritius bei bestimmten Erzeugnissen der Textilindustrie

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 29. Juli 1969 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 12. Mai 1972 ist in Port-Louis ein Abkommen über eine Assoziation betreffend den Beitritt von Mauritius zum Assoziierungsabkommen unterzeichnet worden ; danach gelten die Beschlüsse des Assoziationsrats über die Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse", insbesondere der Beschluß Nr. 36/71, auch für Mauritius.

Um jedoch der besonderen Lage von Mauritius Rechnung zu tragen und den betreffenden Industriezweigen Gelegenheit zu geben, ihre Erzeugung den Erfordernissen der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" anzupassen, ist in dem Beschluß Nr. 46/73 des Assoziationsrats vorgesehen, daß die in Mauritius hergestellten Textilerzeugnisse der Tarifnummern 60.01, 60.02, 60.04, 60.05, 61.01, 61.02, 61.03, 61.04, 61.07, 61.09 und 61.10 bis 31. Dezember 1974 als Ursprungserzeugnisse im Rahmen bestimmter Höchstmengen gelten.

Die Regierung von Mauritius hat beantragt, ihr für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr mit Wirkung vom 1. Januar 1975 eine Ausnahme von der Begriffsbestimmung gemäß dem Beschluß Nr. 36/71 für bestimmte in diesem assoziierten Staat hergestellte Erzeugnisse der Textilindustrie zuzubilligen.

Die Einrichtung von Spinnereien auf Mauritius hat sich durch Schwierigkeiten bei der Baumaterialbeschaffung verzögert, und daher entsprechen verschiedene Textilerzeugnisse dieses assoziierten Staates noch nicht den in der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" festgelegten Kriterien, die für die Beziehungen zwischen der EWG und den AASM gelten.

Folglich empfiehlt es sich, die in dem Beschluß Nr. 46/73 vorgesehene Ausnahme für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Abweichend von den besonderen Bestimmungen der Liste A im Anhang zu dem Beschluß Nr. 36/71 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten die in Mauritius hergestellten Textilerzeugnisse der Tarifnummern 60.01, 60.02, 60.04, 60.05, 61.01, 61.02, 61.03, 61.04, 61.07, 61.09 und 61.10 als Ursprungserzeugnisse von Mauritius, wenn sie die in den folgenden Artikeln genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 2

Die Ausnahme betrifft für das Jahr 1975 jeweils folgende Erzeugnisgruppen und folgende Mengen :

		Insgesamt	
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert	260	510 Tonnen
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	50	
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert	200	
60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	200	200 Tonnen
61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben	120	480 Tonnen
61.02	Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	120	
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	120	
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	120	
61.07	Krawatten	25	60 Tonnen
61.09	Korsetts, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch	20	
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt	15	
			1 250 Tonnen

Wenn für eine in der Tabelle in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 46/73 genannte Tarifnummer die dort festgesetzte Menge im Jahr 1974 nicht erreicht wird, kann die nicht ausgenutzte Menge 1975 bis zu 20 v.H. der für die betreffende Tarifnummer festgesetzten Menge ausgenutzt werden.

Artikel 3

Die Behörden von Mauritius treffen die erforderlichen Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Überwachung der Ausfuhren der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse.

Artikel 4

Die auf Grund dieses Beschlusses ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen AY 1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen :

„Ursprungserzeugnisse im Sinne des Beschlusses Nr. 47/74 des Assoziationsrats"

„marchandises réputées originaires en vertu de la décision n° 47/74 du Conseil d'Association"

„merci originarie in virtù della decisione n. 47/74 del Consiglio d'associazione"

„goederen van oorsprong uit hoofde van besluit nr. 47/74 van de Associatieraad"

„varer med oprindelsestatus i henhold til Associeringsrådets afgørelse nr. 47/74"

„originating products by virtue of Association Council Decision No 47/74".

Dieser Vermerk ist mit roter Tinte in die Rubrik „Bemerkungen" einzutragen.

Artikel 5

Wenn Einfuhren unter Ausnutzung dieser Ausnahmeregelung zu Schwierigkeiten, welche die wirtschaftliche Lage eines Gebietes der Gemeinschaft verschlechtern, führen oder zu führen drohen, kann die Gemeinschaft nach Artikel 16 Absatz 2 des Assoziierungsabkommens die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen oder den betreffenden Mitgliedstaat zu derartigen Maßnahmen ermächtigen.

Artikel 6

Die assoziierten Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 7

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Er gilt — hinsichtlich der Mengen pro rata temporis — bis zum Beginn der Anwendung der Handelsbestimmungen des Assoziierungsabkommens, das auf das Abkommen vom 29. Juli 1969 folgt, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 1975.

Geschehen zu Brüssel am 27. Dezember 1974.

Der Präsident
des Assoziationsrats

Doralta DJIRAIBAYE